

Plattform gegen § 209 klagt an § 209-Opfer musste in Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher sterben

Gericht verweigerte trotz Aufhebung des § 209 die Entlassung

Obwohl § 209 StGB seit dem 14. August aufgehoben ist weigerte sich das Landesgericht für Strafsachen Wien, einem Mann die Freiheit zu schenken, der immer noch ausschließlich auf Grund des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angehalten wurde. Das, obwohl nicht nur der Mann sondern sogar auch die Staatsanwaltschaft Wien bereits im August seine sofortige Freilassung beantragt hat. Nun wird der Mann die Freiheit nie wieder sehen. Er ist in der Anstalt gestorben.

Im Dezember letzten Jahres wurde der 55jährige Mann vom Landesgericht Korneuburg wegen einverständlichen Kontakten mit einem 15jährigen Jugendlichen nach § 209 und wegen eines Bagatelldelikts zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt, obwohl er in jeder Hinsicht unbescholten war und die Höchststrafe für das Bagatelldelikt 12 Monate betrug. Damit nicht genug wies ihn die Richterin auch noch für unbestimmte Zeit in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ein. Die Einweisung in diese Anstalt erfolgte ausschließlich auf Grund von § 209, weil eine Einweisung auf Grund des Bagatelldelikts gar nicht möglich ist. Die Einweisung erfolgte, obwohl die Gutachterin im Strafverfahren festgestellt hat, dass der Jugendliche „die Kontaktangebote des Mannes durchaus genossen“ hat und die sexuellen Kontakte „zum Großteil positive Aspekte“ für ihn hatten.

Auf Grund der Aufhebung des § 209 beantragten im August sowohl der Angehaltene als auch die Staatsanwaltschaft Wien die sofortige Entlassung aus der Anstalt. Das Landesgericht für Strafsachen Wien tat dies freilich nicht sondern holte Stellungnahmen der Anstalt und ein psychiatrisches Gutachten über die „Gefährlichkeit“ des Mannes ein.

Die beigezogene Psychiaterin stellte fest, dass lediglich solche Handlungen (wieder) zu erwarten seien, wie sie der Mann bereits begangen hat. Einverständliche Kontakte mit Jugendlichen sind nun aber auch im homosexuellen Bereich nicht mehr strafbar und für Bagatellkriminalität konnte auch bisher niemand in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angehalten werden.

Erschütternder Höhepunkt in der Geschichte des § 209

Dennoch lehnte das Landesgericht für Strafsachen Wien am 6. Dezember die Entlassung des Mannes ab. Der „Therapierungsprozess“ sei „bis jetzt zu kurz“ gewesen und daher die Entlassung „im Hinblick auf den unzureichenden Gefährlichkeitsabbau abzulehnen“. Auf die menschenrechtliche Problematik, dass der Mann nur wegen seines Geschlechts und der Gleichgeschlechtlichkeit seiner Kontakte in der Anstalt angehalten wird und eine lesbische oder heterosexuelle Frau oder ein heterosexueller Mann mit genau denselben Taten zu denselben Zeiten an denselben seinerzeitigen Orten niemals in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen hätte werden können und freie Menschen wären, ist das Gericht mit keinem Wort eingegangen.

Nun ist der Mann in der Nacht vom 17. auf den 18. Dezember im Zuge einer schiefgelaufenen Operation verstorben. Hätte das Gericht dem Antrag der Staatsanwaltschaft statt gegeben und den Mann gleich nach dem Entfall des § 209 StGB entlassen, so hätte er wenigstens noch die letzten vier Monate seines Lebens in Freiheit verbringen und als freier Mann sterben können. So aber musste er in der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, in der er ausschließlich auf Grund des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes § 209 StGB interniert war, aus dem Leben scheiden.

„Es ist der erschütternde Höhepunkt in der Geschichte des § 209“, sagt Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Anwalt des Mannes, „dass der wahrscheinlich letzte § 209-Gewissensgefangene wegen der Gnadenlosigkeit eines österreichischen Gerichtes trotz der Aufhebung des Sonderstrafgesetzes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher sterben musste“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sonderminderalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die

Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737, office@paragraph209.at, www.paragraph209.at

23.12.2002